

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1963

Nummer 1

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	12. 12. 1962	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —) . . . . .	1
77	18. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband . . . . .	3
13.	12. 1962	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern . . . . .	4
14.	12. 1962	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidensu/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid . . . . .	4

232

**Dritte Verordnung**

**zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)**

Vom 12. Dezember 1962

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 und des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§. 1

**Prüfzeichenpflicht**

Eines Prüfzeichens gemäß § 25 Abs. 1 BauO NW bedürfen folgende Baustoffe und Bauteile:

Gruppe	Nummer	Baustoffe/Bauteile	Gruppe	Nummer	Baustoffe/Bauteile
1	1.1	Abwasserrohre und ihre Formstücke einschließlich der Dichtmittel außer der gebräuchlichen Dichtung aus Weißstrick und Blei		1.7	Kleinkläranlagen
	1.2	Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen sowie Rohrbelüfter für Abwasserleitungen		1.8	Abfallzerkleinerer in der Grundstücksentwässerung
	1.3	Abortspülkästen	2	2.1	Benzinabscheider
	1.4	Rückstauverschlüsse, Absperrhähne und Absperrschieber		2.2	Fettabscheider
	1.5	Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe bis 15 t Prüflast		2.3	Heizölabscheider und Heizölsperrer
	1.6	Abwasserhebeanlagen	3	3.1	Feuerschutzmittel für brennbare Baustoffe außer für Holz und holzartige Baustoffe
				3.2	Stoffe, die schwer entflammbar sein müssen, außer reiner Wolle
			4	4.1	Schornsteinreinigungsverschlüsse
			5	5.1	Holzschutzmittel gegen Pilze oder Insekten
				5.2	Feuerschutzmittel für Holz und holzartige Baustoffe
			6	6.1	Überfüllsicherungen für Heizölbekälter
				6.2	Kontrollgeräte für Heizölbekälter
				6.3	Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl
			7	7.1	Gegenstände von Anlagen des kathodischen Korrosionsaußenschutzes für Heizölbekälter
				7.2	Zusatzmittel als Betonverflüssiger (BV)
				7.3	Zusatzmittel als luftporenbildende Betonverflüssiger (LPV)
				7.4	Luftporenbildende Betonzusatzmittel (LP)
					Betondichtungsmittel (DM)

## § 2

**Ausnahmen von der Prüfpflicht****Anlage 1**

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe und Bauteile nicht erforderlich, wenn

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung — bei Gußrohren und ihren Formstücken an Stelle der DIN-Bezeichnung das Zeichen „LNA“ — tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe und Bauteile sich einer Güteüberwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf die Güteüberwachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Einzelfall auf Antrag verzichten.

## § 3

**Prüfausschüsse**

Für die Zuteilung des Prüfzeichens werden folgende Prüfausschüsse anerkannt:

Gruppe des Gegenstandes	Prüfausschuß
1	Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände, Düsseldorf
2	Prüfausschuß für Benzin-, Heizöl- und Feittabscheider, Düsseldorf
3	Prüfausschuß für schwer entflammbare Stoffe im Bauwesen, Stuttgart
4	Prüfausschuß für Feuerungsanlagen, Bremen
5	Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Hamburg
6	Prüfausschuß für Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten, Düsseldorf
7	Prüfausschuß für Betonzusatzmittel, Stuttgart-Vaihingen

## § 4

**Gebühren**

Für die Erteilung des Prüfzeichens durch die Prüfausschüsse 1, 2 und 6 werden Gebühren nach Anlage 2 zu dieser Verordnung erhoben.

## § 5

**Aufhebung bestehender Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen vom 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146) außer Kraft.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1962

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Blank

**Anlage 1****Von der Prüfzeichenpflicht ausgenommene Baustoffe und Bauteile****1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:**

LNA-Rohre der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke.

LNA-Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1172 — LNA-Rohre — Leichte Normalabflußrohre —

DIN 1174 — LNA-Bogen —
DIN 1175 — LNA-Abzweige 45° —
DIN 1394 — LNA-Abzweige 70° —
DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45° —
DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70° —
DIN 1177 — LNA-Sprungrohre —
DIN 1178 — LNA-Übergangsstücke —
DIN 538 — LNA-Muffendeckel —
DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und Muffensteinen —
DIN 1391 — Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Reinigungsöffnung —
DIN 1392 — Blatt 1 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit Keilverschluß und Schraubenverschluß —
DIN 1392 — Blatt 2 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen, Einzelteile —
Abflußrohre und -bogen aus Blei, die DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen — entsprechen.
Steinzeugrohre und -formstücke, die DIN 1230 Blatt 1 — Rohre, Formstücke, Sohlschalen und Platten aus Steinzeug; Abmessungen und Gütebestimmungen — entsprechen.
Betonrohre, die DIN 4032 Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton; Abmessungen, Herstell- und Gütebestimmungen, Prüfungen — entsprechen.
<b>2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:</b>
Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badenabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe, die folgenden DIN-Normen entsprechen:
DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A —
DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B —
DIN 4282 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, Zusammenstellung —
DIN 4282 — Blatt 2 — Deckenabläufe, niedrig, Gehäuse —
DIN 4282 — Blatt 3 — Deckenabläufe, niedrig, Rost —
DIN 4283 — Blatt 1 — Deckenabläufe, Zusammenstellung —
DIN 4283 — Blatt 2 — Deckenabläufe, Gehäuse —
DIN 4283 — Blatt 3 — Deckenabläufe, Rost —
DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung —
DIN 4284 — Blatt 2 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Gehäuse —
DIN 4284 — Blatt 3 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Rost —
DIN 4284 — Blatt 4 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Deckel, Dichtung, Eimer, Bügel —
DIN 4285 — Blatt 1 — Badenabläufe mit oberem Einlauf, Zusammenstellung —
DIN 4285 — Blatt 2 — Badenabläufe mit oberem Einlauf, Rost —
DIN 4286 — Blatt 1 — Badenabläufe mit seitlichem Einlauf, Zusammenstellung —
DIN 4286 — Blatt 2 — Badenabläufe mit seitlichem Einlauf, Gehäuse —
DIN 4286 — Blatt 3 — Badenabläufe mit seitlichem Einlauf, Rost —
DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70 —
DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100 —
DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei —
DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung —
DIN 591 — Blatt 2 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Gehäuse —

- DIN 591 — Blatt 3 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Roste, Reinigungsdeckel, Einlegedeckel, Dichtring —  
 DIN 591 — Blatt 4 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Eimer, Bügel —

### 3. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.5:

- Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen, Hofabläufe mit Aufsätzen bis 15 t Prüflast einschließlich und Straßenabläufe mit Aufsätzen bis zu 15 t Prüflast einschließlich, die folgenden DIN-Normen entsprechen:
  - DIN 1231 — Begehbarer Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, rund —
  - DIN 1232 — Begehbarer Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, quadratisch —
  - DIN 1233 — Grubenabdeckungen für leichte Fahrzeuge befahrbar (nicht für öffentliche Verkehrswege), 5 t Prüflast —
  - DIN 1234 — Befahrbarer Grubenabdeckungen für nicht öffentliche Verkehrswege —
  - DIN 1236 — Blatt 1 — Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —
  - DIN 1236 — Blatt 2 — Hofabläufe aus Beton, Einzelteile —
  - DIN 1237 — Blatt 1 — Aufsätze für Hofablauf, 5 t und 15 t Prüflast, Zusammenstellung —
  - DIN 1237 — Blatt 2 — Aufsätze für Hofablauf, Rahmen —
  - DIN 1237 — Blatt 3 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 5 t Prüflast —
  - DIN 1237 — Blatt 4 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 15 t Prüflast —
  - DIN 597 — Blatt 2 — Aufsatz für Hofablauf, Form B, 5 t Prüflast —
  - DIN 597 — Blatt 3 — Aufsatz für Hofablauf, Form C, 600 kg Prüflast —
  - DIN 597 — Blatt 4 — Aufsatz für Hofablauf, Form D, 15 t Prüflast —
  - DIN 4052 — Blatt 1 — Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Einbau —
  - DIN 4052 — Blatt 2 — Straßenabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —
  - DIN 4052 — Blatt 3 — Straßenabläufe aus Beton, Einzelteile —
  - DIN 4052 — Blatt 4 — Straßenabläufe aus Beton, Eimer mit festem Boden —
  - DIN 4274 — Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguss, Pultform, Zusammenstellung —
  - DIN 4275 — Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Pultform —
  - DIN 4276 — Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguss, Rinnenform, Zusammenstellung —
  - DIN 4277 — Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Rinnenform —
  - DIN 4271 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Zusammenstellung —
  - DIN 4272 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Rahmen —
  - DIN 4273 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Deckel —
  - DIN 4293 — Aufsätze für Straßenablauf, Pultform, Zusammenstellung —
  - DIN 4294 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Pultform, 15 t und 25 t Prüflast —
  - DIN 4295 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Pultform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
  - DIN 4296 — Aufsätze für Straßenablauf, Rinnenform, Zusammenstellung —

- DIN 4297 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Rinnenform, 15 t und 25 t Prüflast —  
 DIN 4298 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Rosse für Rinnenform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —  
 DIN 4299 — Aufsätze für Straßenablauf, Trichter —  
 Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

### Anlage 2

#### Gebührentarif

- für den Prüfausschuß 1 — Grundstücksentwässerungsgegenstände —,  
 für den Prüfausschuß 2 — Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider — und  
 für den Prüfausschuß 6 — Sicherungsgegenstände bei Lagerung grundwasserschädigender Flüssigkeiten

#### 1. Zuteilung des Prüfzeichens für

1.1 Abwasserrohre und ihre Formstücke . . . . .	50 bis 1500 DM
1.2 Benzin-, Fett-, Heizölabscheider und Heizölsperren . . . . .	50 bis 1000 DM
1.3 sonstige Grundstücksentwässerungsgegenstände . . . . .	20 bis 300 DM
1.4 Überfüllsicherungen für Heizölbähälter . . . . .	200 bis 1000 DM
1.5 Kontrollgeräte für Heizölbähälter . . . . .	500 bis 1500 DM
1.6 Auffangvorrichtungen für auslaufendes Heizöl . . . . .	500 bis 2000 DM
1.7 Gegenstände von Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes für Heizölbähälter . . . . .	200 bis 500 DM
2. Erneuerungen, Verlängerungen, Ergänzungen oder Änderungen von Bescheiden über die Zuteilung des Prüfzeichens . . . . .	1/4 bis 1/2 der vorstehenden Gebühren
3. Ablehnung des Antrages auf Zuteilung des Prüfzeichens . . . . .	1/10 bis 1/2 der vorstehenden Gebühren
4. Bei Zurücknahme des Antrages auf Zuteilung des Prüfzeichens . . . . .	1/10 bis 1/4 der vorstehenden Gebühren

— GV. NW. 1963 S. 1.

### 77

#### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband

Vom 18. Dezember 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband vom 13. Mai 1959 (GV. NW. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstaben a) und b) werden die Worte „je Kalenderjahr“ durch die Worte „in zwölf Monaten“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
 „Bei der Feststellung der in § 1 genannten Wassermengen und Abwassermengen ist der dem Rechnungsjahr jeweils vorausgehende Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni maßgebend.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1962

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 3.

## Nachtrag

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Vereinigten Kleinbahnen GmbH. in Frankfurt (Main) die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten (Bundesbahnhof) durch das Röhrtal nach Sundern, und zwar:

- a) für den Streckenabschnitt vom Bahnhof Neheim-Hüsten bis zur Kreuzung der Eisenbahn mit der Landstraße I. Ordnung Nr. 519  
— bis zum 31. Dezember 1987 —
- b) für den Streckenabschnitt von der Kreuzung der Eisenbahn mit der Landstraße I. Ordnung Nr. 519 bis Bahnhof Sundern  
— bis zum 31. Dezember 1972 —

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlängert:

1. Die Vereinigte Kleinbahnen GmbH. als Eigentümerin der Bahn ist berechtigt und verpflichtet, im Binnenverkehr sowie im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Neheim-Hüsten Personen und Güter zu befördern.  
Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.
2. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m.  
Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen sowie Dampflokomotiven zugelassen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen und des Betriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuseigen.
4. Die Vereinigte Kleinbahnen GmbH. ist verpflichtet,
  - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,

- b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
- c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
- d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
- f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 27. September 1901 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1962

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 4.

## Nachtrag

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Jt.li 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen — als Rechtsnachfolger des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1962

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Wesfalen

Im Auftrage:

Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 4.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)